

# VERORDNUNG

## Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs.3.Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach erlassen:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtgemeinde Trofaiach erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Stadtgemeindegebiet Trofaiach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Trofaiach eine eigene Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Trofaiach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und eines hierzu berechtigten Entsorgers.

- 1.) Stadtwerke Trofaiach GmbH, Luchinettigasse 9, 8793 Trofaiach
- 2.) Abfallwirtschaftsverband Leoben, Wirtschaftspark 11, 8700 Leoben

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des StAWG 2004 gelten,

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle),
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3  
Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst die Liegenschaften der Katastralgemeinden:

**Katastralgemeinde Trofaiach 60362**

## Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Gai 60306 mit folgenden Straßenzügen:

Edling	
Edling-Seizerstraße	Nr. 1-79
Edlingstraße	Nr. 17d
Gai	Nr. 1,2,3,9,10,18,19
Gausendorf	Nr. 1-30,32-68, 71
Gewerbepark Edling	
Nelkenweg	
Obergausendorf	Nr. 2,3,4,26,28,30
Töllach	Nr. 1-3b, 5
Tulpenweg	

**Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Schardorf 60353 mit folgenden Straßenzügen:**

Edling-Seizerstraße	Nr. 81-84a
Gai	Nr. 11-14, 22-27, 35-47
Moser am Brückl	
Oberschardorf	
Putzenberg	Nr. 10, 10a, 10b, 12, 13, 19-23, 25-29 (außer Nr. 42a)
Schardorf	
Sonnenweg	
Töllach	Nr. 4, 6-8
Windischbühel	

Mit Ausnahme der Liegenschaften:

- Glasdorfweg Nr. 2 und 4

**Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Gimplach 60307 mit folgenden Straßenzügen:**

Gausendorf	Nr. 31, 62-68
Gimplach	Nr. 1-54
Gimplach Gewerbepark	
Gimplach Odarweg	
Gimplach Sternhaussiedlung	
Grenzgasse	
Kurzheim	Nr. 3, 18, 31-39, 40-49, 53-57, 5-7a
Langefelderstraße	Nr. 70-76
Obergausendorf	Nr. 6-27, 29, 31, 41
Putzenberg	Nr. 1-9, 14-16, 24, 30, 31 (außer Nr. 10, 11, 32, 33)
Untergimplach	
Unterkurzheim	

Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Gößgraben – Freienstein 60309 mit folgenden Straßenzügen:

Gimplach Nr. 55-59  
Gößgraben (außer Nr. 14,21, 24-27, 29-32, 35,36, 38-47  
Kurzheim Nr. 1-17a, 19-30b, 41, 50-52  
Oberdorf

Mit Ausnahme der Liegenschaften:

- Löschbergweg
- Mitterbergweg
- Putzenberg Nr. 34

Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Hafning 60311 mit folgenden Straßenzügen:

Vordernbergerstraße (außer Nr. 32 und 35)  
Steinbruchweg  
Sonndorfweg  
Obere Sonndorfstraße  
Untere Sonndorfstraße  
Uferweg  
An der Brücke  
Mautgasse  
Benediktahofgasse  
Schwabergweg (außer Nr. 19,21,28,30 und 34)  
Bahngasse  
Ringgasse

Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Krumpen 60323 mit folgenden Straßenzügen:

Krumpen Nr. 1 - 51 (außer Nr. 44, 46 und 50)

Die Liegenschaften der Katastralgemeinden Rötz 60349 und Treffning 60361 mit folgenden Straßenzügen:

Rötz Nr. 1 - 85 (außer Nr. 38, 40, 42, 44, 48, 50, 52, 54, 56, 58)  
Rötzbachgasse  
Stadiongasse  
Im Feld  
Vordere Feldgasse  
Feldgasse  
Hornweg  
Quarzweg  
Stainacherweg  
Kamperweg  
Eckgasse  
Kajetangraben Nr. 3  
Treffning Nr. 1 - Nr. 3

**Die Liegenschaften der Katastralgemeinde Laintal 60324 mit folgenden Straßenzügen:**

Laintal	Nr. 1 - 128
Kulmblickweg	
Lindenweg	
Michelyweg	
Schattseitenweg	
Friesingwandweg	
Halsweg	
Kögerlweg	
Sonnenhang	
Am Forst	
Schoberkreuz	Nr. 1 - 9
Siedlungsgasse	
Hangweg	
Dorfweg	
Sonnseitenweg	(außer Nr. 9, 13 und 16)
Antoniweg	Nr. 1 - 5
Blumensiedlung	
Bichlweg	
Bengerweg	(außer Nr. 10)
Trastal	Nr. 1 - 13
Kaintal	Nr. 1 - 4

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Trofaiach jeweils am Ende des Abfuhrbereiches folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abzuliefern sind.

1. Abfallsammelzentrum der Stadtgemeinde Trofaiach, Umweltstraße 2
2. Sammelstelle Trattningstraße
3. Sammelstelle Sportplatz - gegenüber Vordere Feldgasse
4. Sammelstelle angrenzend an Grundstück der ehemaligen Volksschule Laintal 117
5. Sammelstelle Gössmühle angrenzend an Grundstück Gössmühle 1.

**§ 4  
Anschlusspflicht**

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen. Mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen können Abfälle auch im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen

von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/ von der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde Trofaiach über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde Trofaiach auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/ von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben oder zu den festgelegten Sammelstellen zu bringen.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Kleingartenanlage oder wegen Umbau bzw. Sanierungsmaßnahmen) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde Trofaiach die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammelloistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde Trofaiach mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Trofaiach von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde Trofaiach unaufgefordert binnen Monatsfrist zu übermitteln.

(7) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr, so hat dies der Liegenschaftseigentümer/ die Liegenschaftseigentümerin oder der sonstige Bevollmächtigte binnen einem Monat nach deren Wegfall der Stadtgemeinde schriftlich anzugeben.

## **§ 5** **Sammlung und Abfuhr**

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen (siehe § 8) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Stadtgemeinde Trofaiach hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

Baum- und Strauchschnitt ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu verwerten und kann darüber hinaus im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum/ Kompostwerk eingebracht werden, oder ist nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung entsprechend den Anweisungen der

Stadtgemeinde Trofaiach bzw. deren Beauftragten im Zuge der mobilen Baum- und Strauchschnittsammlung, gemäß Anhang 2, zur Abholung bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind, in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken zu sammeln.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Abfallbesitzer/ von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Trofaiach, Umweltstraße 2, während der Öffnungszeiten in die dafür bestimmten Container einzubringen oder nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung entsprechend den Anweisungen der Stadtgemeinde Trofaiach im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung, gemäß Anhang 1, getrennt bereitzustellen.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBL. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Stadtgemeinde hat gemäß § 28 AWG bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Diese sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum der Stadtgemeinde Trofaiach, während der Öffnungszeiten, abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Diese werden von der Stadtgemeinde Trofaiach bereitgestellt. Werden Abfallsammelbehälter durch Unachtsamkeit, mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Stadtgemeinde Trofaiach, darauf hinweisen, dass die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Stadtgemeinde Trofaiach beim Verursacher/ bei der Verursacherin eingefordert werden.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 und 1100 Litern bzw. mit Abfallsammelsäcken.

Für jede ständig bewohnte Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), bei einer 4- wöchentlichen Abfuhr, zu verwenden. Das Bereitstellungsvolumen ist so festzulegen, dass innerhalb des gewählten Abfuhrintervalls keine Behälterüberfüllungen entstehen. Das Behältervolumen darf bei ständig bewohnten Liegenschaften mit einem Mehrpersonenhaushalt (3 Personen und mehr) pro Jahr 1.560 Liter mit Abfallsammelbehälter nicht unterschreiten.

Auf begründeten Antrag kann bei ständig bewohnten Einfamilienhäusern mit einem 2-Personenhaushalt das Behältervolumen auf 1.080 Liter (18 x 60 Liter) mit Abfallsammelsäcken bzw. bei ständig bewohnten Einfamilienhäusern mit 1-Personenhaushalt auf 600 Liter (10 x 60 Liter) mit Abfallsammelsäcken, reduziert werden.

Bei einer Sacksammlung außerhalb des Abfuhrbereiches darf das Behältervolumen bei einer Liegenschaft pro Jahr 600 Liter (10 x 60 Liter Sammelsäcke) nicht unterschreiten.

Für nicht ständig bewohnte Objekte (Wochenendhäuser bzw. Gebäude), in denen keine polizeiliche Meldung von Personen nach dem Meldegesetz vorliegt, sind pro Jahr mindestens 6 Stück Abfallsammelsäcke a 60 Liter (werden ausschließlich von der Stadtgemeinde ausgegeben) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, zu verwenden.

Bei Kleingartenanlagen wird für bis zu je 20 Gartenparzellen mindestens ein 120 Liter Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) gegen Vorschreibung bereitgestellt.

(3) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Trofaiach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Das Behältervolumen darf 1560 Liter pro Einheit und Jahr nicht unterschreiten. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(4) Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle, erfolgt in besonders gekennzeichneten Behältern (Biotonne) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Liter. Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelangt eine 120 Liter Biotonne zur Aufstellung. Die Entleerung erfolgt in der Zeit vom 1.6. bis 30.09. jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus zumindest 14-täig. Bei Betrieben richtet sich der Bedarf nach dem erforderlichen Anfall an Bioabfall. Über das in der Grundgebühr berücksichtigte Ausmaß hinausgehende Behältervolumen wird als Kostenersatz gesondert zur Vorschreibung gelangen.

(5) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt und haben diese für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen am eigenen Grundstück/ an der Grundstücksgrenze auf aufzustellen. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von dem Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.

Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle an der Grundstücksgrenze bereit zu stellen.

Für zusätzliche Leistungen bei der Behälterentleerung kann eine erhöhte Gebühr vorgeschrieben werden.

Die Stadtgemeinde Trofaiach kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Bei der Neuplanung von Siedlungshäusern wird für die Gestaltung der Aufstellplätze auf die ÖNORM S 2025 verwiesen.

(5) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur so weit gefüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsplatz zurückgebracht werden.

(7) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr sowie die Behälterart (Sackaufstellung oder Behältersammlung bei Restmüll), der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls nur in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung, durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(8) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 7 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten.

## **§ 7 Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle {Altstoffe}**

(1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden Altpapiers erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 660 bzw. 770 oder 1100 Litern.

Zusätzlich stehen für die Sammlung von Altglas geeignete Doppelkammerbehälter (Weißglas/Buntglas) mit 1.500 und 3.000 Litern bereit.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Altstoffsammelbehälter verwendet werden

## **§ 8 Sammelstellen**

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B., Altpapier, ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Trofaiach Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde Trofaiach (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereit gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, die der Beschriftung bzw. Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Als zentrale Sammelstelle, für die im Anhang 3 festgelegten Abfälle und in der dort bestimmten Form ist das Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach am Standort Umweltstraße 2, in 8793 Trofaiach eingerichtet.

(5) Als dezentrale Sammelstellen gelten Altstoffsammelbehälter, soweit sie nicht direkt für eine Liegenschaft bereitgestellt sind. Diese werden von der Stadtgemeinde Trofaiach eingerichtet. Sie befinden sich an leicht erreichbaren Stellen zur gemeinsamen Benützung auf öffentlichen Standorten.

(6) Informationen bezüglich der genauen Standorte der Sammelstellen erhalten die Bürger auf Nachfrage bei den zuständigen Mitarbeitern der Stadtwerke Trofaiach GmbH.

## **§ 9 Durchführung der Abfallabfuhr**

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen in Form eines Abfuhrkalenders und auf der Homepage des Abfallentsorgers zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird grundsätzlich 14-tägig bzw. alle 4 Wochen durchgeführt.

In den nachstehend angeführten Teilen des Abfuhrbereiches erfolgt die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) 14-tägig (die restlichen Gebiete der Stadtgemeinde haben eine 4-wöchentliche Sammlung und Abfuhr):

Alois-Schaller-Straße gerade Nr. 2-22 und 53-57  
Am Hang 1-6  
Alpinekolonie 1-13  
Angerweg 4-13  
Bahnhofstraße 1-24  
Badgasse 1-5  
Bergmannsgasse 1-46  
Einsiedelei 1-2  
Dr. Ehrlichgasse 1-6  
Freiensteinerstraße 9-17  
Hauptstraße 4, 6-128  
Hafningerplatz 1-47  
Hauptplatz 1-6  
Heinrich-Mitsch-Straße 1, 2, 3, 5  
Jahngasse 1-20  
Koloniegasse 1-38  
Kehrgasse 1-71  
Luchinettigasse 2-10  
Langefelderstraße ungerade Nr. 1-5,7-11,13-17, 19-33  
Langefelderstraße gerade Nr. 8,18a-e,20a-e, 34-34a,36-36a  
Martin Lutherstraße 1-35  
Montanstraße ungerade Nr. 1-87  
Oberer Kirchhofplatz 2  
Pulverstraße 1-3  
Pulverkolonie 1-13  
Roßmarkt 1-23  
Rebenburggasse 1-10  
Rosseggergasse 2-18  
Raiffeisenplatz 1  
Schulgasse 3-12  
Tannenweg 1-14  
Waldstraße 13, 18a-22c,20a-24d

**Sowie:**

Auweg 19, 21, 27, 29  
Am Platz 1-21  
Brückengasse 7-22  
Erzherzog Johann Straße 1-23  
Glögglhofgasse 12 a-d, 23-33  
Gößgrabenstraße 1-17,29  
Goldbachgasse 1-26  
Gladenstraße 1-6  
Hafningerweg 1-47  
Hafningerplatz 1-15  
Lodergasse 1-34  
Lewaldstraße 1-26  
Mittergasse 1-27  
Reichensteinstraße 1-63  
Reitingstraße 1-20  
Wiesengasse 1-52

(4) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich 14-täig durchgeführt - in den Monaten Juni bis September wird in den „Einfamilienhausgebieten“ eine wöchentliche Sammlung („Sommertonne“) durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Biotonne entfällt, wenn sich die Liegenschaftseigentümer/innen nachweislich verpflichten, die Bioabfälle auf der eigenen Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

In den nachstehend angeführten Teilen des Abfuhrbereiches erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ausschließlich 14-täig (die restlichen Gebiete der Stadtgemeinde haben einen „Sommertonnen“-Intervall wie v.a.):

Alois-Schaller-Straße gerade Nr. 2-22 und 53-57  
Am Hang 1-6  
Alpinekolonie 1-13  
Angerweg 4-13  
Bahnhofstraße 1-24  
Badgasse 1-5  
Bergmannsgasse 1-46  
Einsiedelei 1-2  
Dr. Ehrlichgasse 1-6

Freiensteinerstraße 9-17  
Hauptstraße 4, 6-128  
Hafningerplatz 1-47  
Hauptplatz 1-6  
Heinrich-Mitsch-Straße 1, 2, 3, 5  
Jahngasse 1-20  
Koloniegasse 1-38  
Kehrgasse 1-71  
Luchinettigasse 2-10  
Langefelderstraße ungerade Nr. 1-5,7-11,13-17, 19-33  
Langefelderstraße gerade Nr. 8,18a-e,20a-e, 34-34a,36-36a  
Martin Lüthergasse 1-35  
Montanstraße ungerade Nr. 1-87  
Oberer Kirchhofplatz 2  
Pulverstraße 1-3  
Pulverkolonie 1-13  
Roßmarkt 1-23  
Rebenburggasse 1-10  
Rosseggergasse 2-18  
Raiffeisenplatz 1  
Schulgasse 3-12  
Tannenweg 1-14  
Waldstraße 13, 18a-22c,20a-24d

**Sowie:**

Auweg 19, 21, 27, 29  
Am Platz 1-21  
Brückengasse 7-22  
Erzherzog Johann Straße 1-23  
Glögglhofgasse 12 a-d, 23-33  
Gößgrabenstraße 1-17,29  
Goldbachgasse 1-26  
Gladenstraße 1-6  
Hafningerweg 1-47  
Hafningerplatz 1-15  
Lodergasse 1-34  
Lewaldstraße 1-26

Mittergasse 1-27  
Reichensteinstraße 1-63  
Reitingstraße 1-20  
Wiesengasse 1-52

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach während der Öffnungszeiten und im Zuge der mobilen Sperrmüllabfuhr. Die Abholung von Sperrmüll im Zuge der mobilen Sammlung erfolgt max. 2 x jährlich je Grundgebühreneinheit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung gegen gesonderten Transportkostenbeitrag. Im Zeitraum Frühjahr bis Herbst werden sieben Termine im Abfuhrkalender kundgemacht, welcher den Haushalten der Stadt Trofaiach übermittelt und auf der Homepage des Abfallentsorgers veröffentlicht wird.“

(7) Die Übernahme von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum/ Kornpostwerk Trofaiach oder im Zuge der mobilen Abholung. Die Abholung von Baum- und Strauchschnitt im Zuge der mobilen Sammlung erfolgt 2 x jährlich je Grundgebühreneinheit nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung gegen gesonderten Transportkostenbeitrag. Dazu werden 2 Termine (Frühjahr und Herbst) bekannt gegeben.

(8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10 Straßenkehricht**

Die Stadtgemeinde Trofaiach hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

## **§ 11 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage(n) in Anspruch genommen:

Die biogenen Siedlungsabfälle werden in der Kompostierung der Stadtwerke Trofaiach GmbH, Umweltstraße 2, 8793 Trofaiach, behandelt.

Altpapier wird bei der Saubermacher Dienstleistungs AG, Dellacher-Gasse 8, 8793 Trofaiach sowie bei der Anton Mayer GmbH, Murfeld 1, 8770 St. Michael, behandelt.

Siedlungsabfälle und sperrige Siedlungsabfälle werden bei der Anton Mayer Ges.m.b.H., Murfeld 1, 8770 St. Michael sowie Reststoffdeponie Paulisturz der RMVG, Erzberg 3, 8790 Eisenerz, behandelt.

## **§ 12 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben bzw. Stadtgemeinde Trofaiach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des hierzu befugten Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.
- (5) Wiederverwendbare Gegenstände können entsprechend den Zielen nach AWG 2002 §1 (Punkt 1 und 2) zugeführt werden.

## **§ 13 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde Trofaiach und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 (3), gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Geheimnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 BVG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde Trofaiach und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte und verschuldeten Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 14 Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Trofaiach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei

Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 15 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 16 Grundgebühr**

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Wohneinheiten/ Nutzungseinheiten der Liegenschaft, Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Gemeindeamt, Banken, Post, etc.) sowie freiberufliche Bedienstete (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die Kosten der Verwaltung und der Abfallberatung, der Betrieb des Altstoffsammelzentrums, die Sammlung und Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen und Altstoffen hineingerechnet.
- (2) Je Wohnung, Büroeinheit, Kleingewerbebetrieb, Geschäftslokal und Wochenendhaus sowie jede gesondert vermietete oder vermietbare praktisch oder rechtlich zusammenhängende Einheit von Räumen gelangt eine Grundgebühreneinheit zur Vorschreibung. Bei behördlich genehmigten Kleingartenanlagen gelangt für je 20 Parzellen eine Grundgebühreneinheit zur Verrechnung. Für jene Bürger, die über einen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Trofaiach verfügen und zusätzlich selbst ein Wochenendhaus, Gartenhaus (keine behördlich genehmigte Kleingartenanlage) im Gemeindegebiet nutzen, kommt keine weitere Grundgebühr zur Vorschreibung.

## **§ 17 Variable Gebühr (Restmüllgebühr)**

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der beigestellten Behältergröße und der Behälteranzahl/ Sackanzahl für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

## **§ 18 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt für Liegenschaften, für die keine Grundgebühr entrichtet wird, das zusätzliche Entleeren von Behältern in Folge eines kurzfristig erhöhten Abfuhrbedarfes, das gesonderte Entleeren von Behältern in Folge mangelnder Abfalltrennung oder die Entsorgung von widerrechtlich abgelagertem Abfall, wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Desgleichen kann für zusätzliche erforderliche Zufahrten infolge nicht zugänglicher Sammelbehälter oder Aufstellplätze ein gesonderter Kostenersatz (wiederholtes Zufahren) vorgeschrieben werden. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Trofaiach zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekanntgemacht.

Bei Veranstaltungen (z.B. Vereine, öffentliche Veranstaltungen, Feste) werden gegen Kostenersatz Eventbehälter zur Verfügung gestellt - der tatsächliche Aufwand wird verursachergerecht weiterverrechnet. Die Behälter sind im Altstoffsammelzentrum abzuholen und zu retournieren.

**Eventbehälter Restmüll bis 1.100 Liter:** **EUR 46,98**  
(Selbstabholung und Retournierung des/der Behälter/s im Altstoffsammelzentrum)

**Transportkostenbeitrag für Sperrmüll- und Strauchschnittabholung**  
(je max. 5 m<sup>3</sup> Volumen) - Pro Abholung **EUR 28,37**

#### **§ 19 Umsatzsteuer**

(1) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen in dieser Verordnung angeführten Beträgen hinzuzurechnen.

#### **§ 20 Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung**

(1) Die Gebühren sind durch den Gemeinderat zu beschließen.

(2) Die Abfallgebühr ist monatlich bis zu 15. des jeweiligen Monats zu leisten. Im Jänner erfolgt die Endabrechnung zu 31. Dezember des Vorjahres. Wenn die monatlichen Teilbeträge nicht rechtzeitig oder nicht termingemäß eingezahlt bzw. überwiesen werden, wird eine Mahngebühr verrechnet.

(3) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO i.d.g.F Gebrauch gemacht. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Die Anpassung erfolgt jährlich, jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1. 2027.

(4) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung werden nachstehende Gebühren festgesetzt:

**Grundgebühr:**

Monatliche Grundgebühr je Liegenschaft Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Gemeindeamt, Banken, Post, etc.) sowie freiberufliche Bedienstete (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.)

EUR 19,96

**Restmüllgebühr pro Monat:**

80 bzw. 90 l Behälter (14-tägig)	EUR 10,78
120 l Behälter (4-wöchentl.)	EUR 10,25
120 l1 Behälter (14-tägig)	EUR 19,25

240 l Behälter (14-tägig)	EUR 38,50
240 l Behälter (4-wöchentl.)	EUR 20,49
770 l Behälter (14-tägig)	EUR 124,38
770 l Behälter (4-wöchentl.)	EUR 87,83
1.100 l Behälter (14-tägig)	EUR 186,51
1.100 l Behälter (14-tägig)	EUR 125,58

Restmüllsäcke pro Stück 60 Liter	EUR 4,87
Restmüllsäcke 1-Personenhaushalt pro Stück (10 x 60 Liter)	EUR 4,87
Restmüllsäcke 2-Personenhaushalt pro Stück (18 x 60 Liter)	EUR 4,87
Müllsack mit Entsorgung	

**Biomüllgebühr pro Monat:**

120 l Behälter (14-tägig)	EUR 7,80
120 l Behälter (Sommertonne)	EUR 9,44
240 l Behälter (14-tägig)	EUR 15,65
240 l Behälter (Sommertonne)	EUR 18,87

**§ 21**  
**Vorschreibung und Fälligkeit,  
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist eine Jahresgebühr und in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. jedes Monats zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden bzw. die Leistung in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenvorschreibung mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art oder Anzahl der Grundgebühren oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.
- (5) Bei Eigentümerwechsel hat der bisherige Eigentümer/in die Gebühr bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung im Grundbuch übergeht, zu entrichten

**§ 22**  
**Verfahren und Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des StAWG 2004 i.d.g.F. und die der Bundesabgabenordnung - BAO i.d.g.F., Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

**§ 23**  
**Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des StAWG 2004.

**§ 24**  
**Allgemeines**

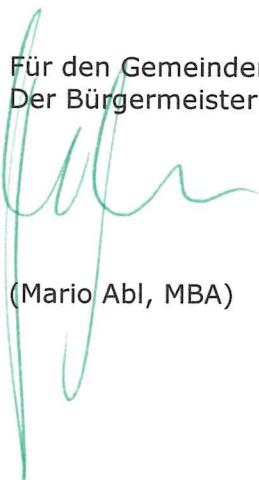
- (1) Soweit in dieser Abfuhrordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**§ 25**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach vom 18.12.2020 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 i.d.g.F., durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 26.09.2025 bis 10.10.2025 öffentlich kundgemacht.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mario Abl".

(Mario Abl, MBA)

## **ANHANG 1- Mobile Sperrmüllabholung gem.rn § 9 Abs 6**

zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach. Die Abholung des Sperrmülls im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung erfolgt ausschließlich unter Einhaltung folgender Auflagen:

Die Abholung des Sperrmülls erfolgt gegen Verrechnung eines Transportkostenbeitrages gem. § 18.

Im Zuge der mobilen Sperrmüllsammlung werden nach erfolgter vorheriger rechtzeitiger Terminvereinbarung insbesondere nachstehend angeführte Abfälle 2x jährlich pro Grundgebühreneinheit abgeholt:

- Möbel oder Möbelteile, wie z.B. von Sitzgruppen, Küchen, Betten, Kästen, Schränken, Regalen, Garderoben, Sessel, Gartenmöbel sowie Altmetalle
- Zum Zeitpunkt der Übergabe hat die Trennung vom Übergeber in die Fraktionen Eisen, Holz und nicht verwertbarer Sperrmüll zu erfolgen. Baustellenabfälle, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte gemäß EAG-VO, Problemstoffe, Autoreifen, sowie Restmüll werden nicht übernommen.

### **Nicht abgeholt werden insbesondere:**

- Baustellenabfälle wie z.B. Fenster und Türen einschließlich der zugehörigen Stöcke und Heizkörper
  - Sanitärgegenstände, wie Badewannen, Duschtassen, Waschbecken und WC- Muscheln
  - Mineralischer Bauschutt, wie Beton-, Fliesen-, Mörtel- und Ziegelabfälle Restmüll und Verpackungsabfälle
  - Elektroaltgeräte
  - Altfahrzeuge, Reifen und Fahrzeugteile Textilien und Teppiche
  - Problemstoffe
- 
- Die zur Abholung bereitgestellte Gesamtmenge darf **5 m<sup>3</sup>** nicht übersteigen.
  - Die Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung darf frühestens einen Tag vor dem vereinbarten Termin erfolgen.
  - Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit können nicht bei der mobilen Sperrmüllabholung abgegeben/ angemeldet werden.
  - Bis zum Verladen auf das Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr bleibt der Abfall im Eigentum des jeweiligen Liegenschaftseigentümers/Mieters, etc..

## **ANHANG 2 - Baum- und Strauchschnittabholung gern. §9 Abs. 7**

**zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach erfolgt ausschließlich unter folgenden Vorgaben:**

Im Zuge der mobilen Baum- und Strauchschnittsammlung werden nach erfolgter vorheriger rechtzeitiger Terminvereinbarung zu zwei Fixterminen im Frühjahr und Herbst gegen einen gesonderten Transportkostenbeitrag gemäß § 18 nachstehend angeführte Abfälle je Grundgebühreneinheit zweimal jährlich abgeführt:

Schnittmaterial von Bäumen, Sträuchern und Hecken wie Äste, Zweige und Stämme bis 20 cm Durchmesser erd- und steinfrei.

Der Baum- und Strauchschnitt muss an einer für den LKW leicht erreichbaren Stelle bereitgestellt werden.

Die zur Abholung bereitgestellte Gesamtmenge darf 5 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.

**Nicht abgeholt werden:**

- Baumstämme größer als 20 cm Durchmesser Rodungen
- Grasschnitt und Heuschnitt Laub
- Wurzelstücke

Die Bereitstellung des Baum- und Strauchschnittes zur Abholung darf frühestens einen Tag vor dem vereinbarten Termin erfolgen.

Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit können nicht bei der mobilen Sperrmüllabholung abgegeben/ angemeldet werden

Bis zum Verladen auf das Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr bleibt der Abfall im Eigentum des jeweiligen Liegenschaftseigentümers/Mieters, etc..

## **ANHANG 3 - Abfallannahme im Altstoffsammelzentrum gem. § 5 Abs. 4 und 5**

zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Trofaiach

Im Altstoffsammelzentrum/ Umweltzentrum Trofaiach können während der Öffnungszeiten insbesondere nachstehend angeführte Abfälle, sofern diese nicht aus gewerblicher Tätigkeit stammen, in getrennter Form ohne gesonderten Kostenersatz in Haushaltsmengen in die dafür vorgesehenen Container eingebracht werden.

- Problemstoffe gemäß§ 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBI. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBI. I Nr. 181/2004 Bundesabfallwirtschaftsgesetz
- Altmetalle
- Verpackungsabfälle aus Karton, Metall, Kunststoff, Holz, Verbundstoff, Glas Bauschutt in einer Menge bis zu 150 l je Monat
- Altholz
- Flachglas, z.B. aus Fenstern, Türen und Fahrzeugen Fenster nach vorheriger Entfernung der Verglasung Elektroaltgeräte getrennt nach den Gruppen Kühlgeräte
- Bildschirmgeräte
- Großgeräte (z.B. Waschmaschine, E-Herd, Geschirrspüler, Ölradiatoren, ...)
- Kleingeräte (z.B. Fön, Radio, Mixer, Staubsauger, Leuchtstofflampen, ...)
- Altspeiseöl Motoröl
- Alttextilien und Schuhe
- Gras, Laub, Topfpflanzen, Strauchschnitt Autobatterien, Akkumulatoren, Gerätebatterien

Komplette Wohnungsauflösungen, Räumungen sowie Abbrüche von Objekten/Gebäuden können nicht im Altstoffsammelzentrum/Umweltzentrum abgegeben werden.